

Richtlinien Außerörtliche Ferienmaßnahmen

Gültige Fassung (Stand 01.01.2018)

Präambel

Die Duisburger Jugendverbände führen in Ausübung ihres pädagogischen Auftrages Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen durch. Diese Maßnahmen zeichnen sich durch ein sinnhaftes und pädagogisch ausgewogenes Betätigungsprogramm aus und bilden einen Gegenpol zu kommerziellen Pauschal- und Massentourismusangeboten für Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig fördern sie die Möglichkeit Länder und Kulturen zu entdecken und dienen der Einübung demokratischer Verhaltensweisen.

Für diese Maßnahmen gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsbereich

1.1 Gefördert werden nur Maßnahmen Duisburger Jugendverbände in Europa.

1.2 Gefördert werden TeilnehmerInnen von 6 bis einschließlich 21 Jahren, die in Duisburg wohnen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Eine außerörtliche Maßnahme in den Sommerferien muss mindestens 10 Tage dauern. Außerhalb der Sommerferien beträgt die Mindestdauer 5 Tage (Kurzfreizeit).

2.2 An einer außerörtlichen Jugenderholungsmaßnahme müssen neben dem Leiter / der Leiterin mindestens 8 Kinder/Jugendliche im Alter von 6-21 Jahren teilnehmen.

2.3 Landesmittel sowie weitere Fördermittel zu Jugenderholungsmaßnahmen sind zu beantragen

3. Umfang der Förderung

3.1 Der Bemessungssatz beträgt 4,00 € je Verpflegungstag und TeilnehmerIn.

3.2 Eine besondere Förderung von 10,00 € je Verpflegungstag und TeilnehmerIn erfolgt, wenn TeilnehmerInnen der genannten Maßnahmen eines Verbandes einer oder mehreren nachfolgenden Förderungsgruppen zuzuordnen sind:

3.2.1 Empfänger von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Arbeitslosengeld 2“

3.2.2 Elternteil arbeitslos oder von Kurzarbeit betroffen

3.2.3 Junge Menschen mit Behinderung.

3.2.4 Elternteil allein stehend

3.2.5 Familie mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern

3.2.6 Besondere Gründe, wie z.B. erziehungsschwieriges Milieu, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme wegen Krankheit von Vater oder Mutter. Die zutreffenden besonderen Gründe müssen schriftlich nachgewiesen und begründet werden.

3.2.7 Arbeitslose TeilnehmerInnen bis zum 21. Lebensjahr (Nachweis erforderlich)

3.4 Für MaßnahmenleiterInnen und MitarbeiterInnen, die bei der Durchführung verantwortlich mitwirken, wird ein Zuschuss von 5,00 € pro Verpflegungstag und LeiterIn / MitarbeiterIn gewährt. Bei Maßnahmen ab 31 TeilnehmerInnen wird ein/e LeiterIn zusätzlich bezuschusst.

3.5 MaßnahmenleiterInnen müssen volljährig sein und über eine pädagogische Ausbildung bzw. mehrjährige freizeitpädagogische Erfahrung und eine gültige Jugendleitercard verfügen. MitarbeiterInnen sollen eine Jugendleitercard-Schulung besucht haben, mindestens ist die Teilnahme an einer freizeitpädagogischen Mitarbeiterschulung Basis. Der Träger ist zur Umsetzung des § 72a SGB VIII verpflichtet.

3.6 Je angefangene sieben TeilnehmerInnen nach 3.1 der Richtlinien werden mit einem/r MitarbeiterIn bezuschusst, je angefangene fünf TeilnehmerInnen nach 3.2 der Richtlinien werden mit einem/r MitarbeiterIn bezuschusst.

3.7 Je angefangene drei TeilnehmerInnen mit Behinderung oder bei TeilnehmerInnen mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten (gemäß 3.2.6 der Richtlinien) einer Maßnahme werden mit dem Bemessungssatz für eine/n MitarbeiterIn bezuschusst